

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1025.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Juni 1826., die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31sten vorigen Monats geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sey, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3ten März 1787. und 4ten April 1803., welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzuwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt seyn, auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Beforgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadtmagistrate und Kommunrepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandversicherer bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidigt werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (S. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt

Jahrgang 1826.

No. 13. — (No. 1025.)

P

gewe-